

# Gesellschaftsvertrag

(Stand 29.04.2010)

## § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kulturraum Niederrhein UG (haftungsbeschränkt).

2. Sitz der Gesellschaft ist 47906 Kempen, Thomasstraße 20.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die

1. Wahrnehmung der Aufgaben des Kulturraum Niederrhein e. V., 47906 Kempen, Thomasstraße 20 (im folgenden kurz 'Verein' genannt). Dabei ist die Gesellschaft an die rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben des Vereins gebunden. Soweit die Gesellschaft die Finanzierung dieser Aufgaben nicht vollständig aus den Erträgen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit finanzieren kann, erhält sie zum Ausgleich ihrer nicht gedeckten Kosten Zuwendungen des Vereins. Art und Umfang der zu übernehmenden Aufgaben, sowie der erforderliche finanzielle Ausgleich, werden durch einen noch abzuschließenden Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verein festgelegt. Die Gesellschaft hat über ihre Aktivitäten für den Verein und über die dafür verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen, sowie über ihre sonstigen Aktivitäten.

2. Beteiligung am kulturellen Leben, z. B. durch Information und Beratung von Kulturschaffenden, Planung und Durchführung von auch grenzübergreifenden Veranstaltungen, Herausgabe von Veröffentlichungen, Entwicklung und Vermarktung kulturbezogener Angebote an die Bevölkerung, Firmen und sonstige Interessenten, sowie sonstige Aktivitäten, insbesondere im Bereich Kulturwirtschaft. Die Tätigkeiten müssen einen inhaltlichen oder räumlichen Bezug zum Niederrhein erkennen lassen.

## § 3 Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000,- € (in Worten: Euro eintausend), aufgeteilt in 1.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1.

2. Vom Stammkapital übernimmt der Verein tausend Geschäftsanteile in Höhe von je 1,- €. Die Stammeinlagen in Höhe von 1.000,- € ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

## **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- ein Beirat, dem mindestens 5, maximal 9 Personen angehören sollen, die von der Gesellschafterversammlung für jeweils 2 Jahre berufen werden.
- die Geschäftsführung

## **§ 5 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenem Briefes an jeden einzelnen Gesellschafter mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einzuberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.
2. Jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzubringen, deren Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen ist, sofern der Antrag acht Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingeht. Die Geschäftsführung hat diese Anträge allen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Sie darf auch an anderen Orten stattfinden, sofern alle Gesellschafter zustimmen.
5. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat der Mehrheitsgesellschafter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, benennt einen Protokollführer und sorgt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse.
6. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung verlangen. Eine solche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Aufforderung dazu stattfinden.
7. Beschlüsse der Gesellschafter können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist unverzüglich jedem Gesellschafter schriftlich bekannt zu geben.
8. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht oder durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  des Stammkapitals vertreten ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussunfähig, so kann die Geschäftsführung binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Satz 1 gilt nicht, soweit über die Auflösung der Gesellschaft oder eine Änderung des Gesellschaftsvertrages Beschluss gefasst werden soll.

11. Soweit nicht kraft Gesetz oder diesem Vertrag andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, werden die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

12. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von drei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung zu übersenden.

13. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie hat zu beschließen über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung der Geschäftsführung,
- c) die Ergebnisverwendung,
- d) ggf. die Wahl eines Abschlussprüfers.

14. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Beschlusses angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage erhoben wird.

## § 6 Beirat

1. Außerhalb der grundsätzlich jährlichen Gesellschafterversammlung vertritt der Beirat die Interessen der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung. Er entscheidet über die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans und über diejenigen sonstigen Geschäftsvorfälle, die im Geschäftsführervertrag unter den Vorbehalt der Zustimmung des Beirates gestellt sind.

2. Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine persönliche Mitgliedschaft, eine Vertretung durch Dritte ist nicht möglich.

3. Der Beirat hat ein unbeschränkbares Recht auf Auskunft durch die Geschäftsführung und auf jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

4. Der Beirat tritt auf Einladung der Geschäftsführung mindestens vierteljährlich zusammen und trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden, der jährlich aus der Mitte des Beirates gewählt wird.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

2. Die Geschäftsführer der Gesellschaft werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

3. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis durch

- gesetzliche Vorschriften,
- Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag,
- ihrem Anstellungsvertrag
- den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung
- den Beschlüssen des Beirates sowie

festgelegt sind.

## **§ 8 Kontrollrecht der Gesellschafter**

Jeder Geschäftsführer hat jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft zu geben. Jeder Gesellschafter hat jederzeit das Recht, auf seine Kosten eine Prüfung oder Teilprüfung der Gesellschaft vorzunehmen oder durch ein von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vornehmen zu lassen. Hierzu hat der Geschäftsführer jedem Gesellschafter Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

## **§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

2. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder wird die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in ein sonstiges Gesellschaftsrecht betrieben, so können die anderen Gesellschafter die Einziehung seines Geschäftsanteils beschließen.

3. Der Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens mangels Masse gleich. Ein außergerichtliches Vergleichsverfahren wird an dem Tag als eröffnet angesehen, an dem sich der betroffene Gesellschafter schriftlich wegen einer außergerichtlichen vergleichsweisen Regelung an seine Gläubiger wendet.

4. Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses, im Falle der Einzelzwangsvollstreckung jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses, wirksam, es sei

denn, dass der betroffene Gesellschafter bis dahin die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen abgewendet hat.

5. Die Gesellschaft kann bei Pfändung der Geschäftsanteile den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters einziehen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.

6. Gibt ein Gesellschafter einen wichtigen Grund, der seinen Ausschluss rechtfertigen würde, verletzt er insbesondere eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung, so können die anderen Gesellschafter seinen Geschäftsanteil einziehen.

7. Bei dieser Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

8. Die Abfindung des betroffenen Gesellschafters und die Übernahme seiner Beteiligung erfolgt in allen Fällen entsprechend den Regelungen dieses Vertrages (§ 13).

### **§ 10 Tod eines Gesellschafters**

Im Falle des Todes eines Gesellschafters tritt an dessen Stelle sein Erbe. Sind es mehrere, haben diese einen Sprecher aus ihrer Mitte oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar) zu benennen, die ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung wahrnimmt. Diese Person hat sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Bis zur Benennung dieser Person ruhen die aus dem Erbe resultierenden Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

Für juristische Personen gelten die o. g. Regelungen in sinngemäßer Anwendung

### **§ 11 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht befristet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft entsteht mit der Eintragung im Handelsregister.

### **§ 12 Kündigung**

1. Kündigt ein Gesellschafter, so haben die anderen Gesellschafter das Recht der Anschlusskündigung zum gleichen Termin innerhalb dreier Monate seit Zugang der Kündigung. Die Anschlusskündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft.

2. Wenn keine Anschlusskündigung erfolgt, scheidet der kündigende Gesellschafter entsprechend § 9 aus.

### **§ 13 Bewertung und Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters**

1. In allen Fällen der Abfindung eines Gesellschafters wird das Auseinandersetzungsguthaben in einer von dem steuerlichen Berater der Gesellschaft zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz auf den Tag des Ausscheidens ermittelt. In der Auseinandersetzungsbilanz sind die Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens mit den Teilwerten gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 Satz 3 EStG, die Verbindlichkeiten mit ihrem Nennwert anzusetzen.

Ein Firmenwert bleibt unberücksichtigt. Am Gewinn und Verlust des im Zeitpunkt des Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres nimmt der Ausscheidende zeitanteilig teil.

2. Das so festgestellte Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten, beginnend mit der ersten Jahresrate 1 Jahr nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens, auszubezahlen.

3. Das jeweils verbleibende Abfindungsguthaben ist mit 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank am vorangegangenen Jahresultimo ab dem Tage des Ausscheidens zu verzinsen. Die Zinsen sind fällig jeweils mit dem fälligen Teilbetrag des Abfindungsguthabens.

4. Eine Sicherungsleistung für das Abfindungsguthaben kann nicht verlangt werden.

5. Die Kosten, die durch die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz entstehen, trägt der Ausscheidende. Sie können mit einem ggf. entstehenden Abfindungsguthaben verrechnet werden.

6. Zur Sicherung von Forderungen der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter bei dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft, tritt dieser unabhängig vom Grund seines Ausscheidens seine Forderungen gegen die Gesellschaft einschließlich aller Abfindungsguthaben mit der Unterzeichnung dieses Gesellschaftervertrages an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft kann ihre Forderungen mit dem Barwert der Forderungen des Gesellschafters unabhängig von deren Fälligkeit verrechnen.

### **§ 14 Jahresabschluss**

1. Der Jahresabschluss einschließlich eines evtl. erforderlichen Lageberichts ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ggf. prüfen zu lassen. Soweit das Gesetz für kleine Kapitalgesellschaften Erleichterungen vorsieht, sind diese bei Vorliegen der Voraussetzungen zu berücksichtigen.

2. Der Jahresabschluss und der etwaige Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

### **§ 15 Ergebnisverwendung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Gewinns (Rücklagenbildung, Gewinnvortrag und/oder Ausschüttung). Bis zur Erreichung einer angestrebten Rücklage von 25.000,- € (als Haftungskapital) werden jährlich mindestens 25 % des Gewinnes vor Steuern dieser Rücklage zugeführt.

Sofern keine andere Gewinnverteilung beschlossen wurde, ist der verbleibende Gewinn unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

### **§ 16 Auflösung und Liquidation**

1. Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung den/die Liquidator(en). Kommt eine Einigung nicht zustande, fungiert die Geschäftsführung ggf. gemeinschaftlich als Liquidator.
2. Im Fall der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft stehen den Gesellschaftern diejenigen Vermögenswerte im Verhältnis ihrer Gesellschafteranteile zu, die nach Abzug ggf. bestehender Verbindlichkeiten verbleiben.

### **§ 17 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich, falls gesetzlich erforderlich auch notariell, erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

### **§ 18 Gründungskosten**

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft. Sie können aus der Stammeinlage finanziert werden.

### **§ 19 Wettbewerbsverbot**

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% des stimmberechtigten Kapitals beschließen, einzelnen oder allen Geschäftsführern und/oder einzelnen oder allen Gesellschaftern Befreiung von dem Verbot zu erteilen, zu der Gesellschaft auf deren Tätigkeitsgebiet im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages in Wettbewerb zu treten. Eine derartige Befreiung beschränkt sich allein auf die Wettbewerbstätigkeit und lässt die hiervon betroffenen sonstigen Treuepflichten als Gesellschafter oder Geschäftsführer der Gesellschaft den (Mit-) Gesellschaftern und der Gesellschaft gegenüber unberührt.
2. Ein von der Beschlussfassung betroffener Gesellschafter hat bei der Abstimmung über die Erteilung der Befreiung von dem Wettbewerbsverbot kein Stimmrecht, es sei denn, er ist Alleingesellschafter.

## § 20 Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgt, soweit erforderlich, im Bundesanzeiger.
2. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen unwirksam oder wird sie für unwirksam erklärt, so wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen, mit der unwirksamen Bestimmung nicht unmittelbar zusammenhängenden Vertragsteils, nicht berührt.
3. Die unwirksame Bestimmung ist erforderlichenfalls in Verbindung mit Änderungen anderer Regelungen des Gesellschaftsvertrages so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck bestmöglich erreicht wird. Gleiches gilt für evtl. Regelungslücken.

Kempen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Gesellschafter Verein: \_\_\_\_\_

Unterschrift Gesellschafter Verein: \_\_\_\_\_